



Richtlinie Kinder- und Jugendbeteiligung des Landkreises Uckermark



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung Ausgangssituation und Erarbeitungsprozess
2. Anliegen und Grundlagen gelingender und wirksamer Beteiligung im Landkreis Uckermark
3. Struktur, Umsetzung und Herangehensweise
 - 3.1. Umsetzungsschwerpunkte
 - 3.1.1. Eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an kreislichen Entscheidungen auf Grundlage des § 19 BbgKVerf
 - 3.1.2. Verständliche und entwicklungsgerechte Information, Aufklärung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der kreislichen Aufgaben
 - 3.1.3. Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
 - 3.1.4. Unterstützung und Anerkennung des Engagements von Kindern und Jugendlichen
 - 3.2. Koordinierung „Kreisliche Kinder- und Jugendbeteiligung“
 - 3.3. Strukturelle Zusammenarbeit

Anlage

Übersicht Aufgaben- und Beteiligungsrechte

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) wird der Begriff „Gemeindeangelegenheiten“ verwendet. Nachfolgend wird in diesem Sinn dafür in der Richtlinie der Begriff „kreisliche Kinder- und Jugendbeteiligung“ benutzt.



1. Ausgangssituation und Erarbeitungsprozess

Der § 19 BbgKVerf – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen regelt Folgendes:

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.*
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.*
- (3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.*
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.*

Mit dieser Regelung will der Landesgesetzgeber erreichen, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen eine stärkere Berücksichtigung finden. Es soll damit auch ein grundsätzliches Interesse an kommunalen Geschehensabläufen bei Minderjährigen geweckt werden.

Um diesen normativen Rechtsanspruch von Kindern oder Jugendlichen nachvollziehbar und verbindlich im Rahmen der kreislichen Selbstverwaltung zu gestalten, hat die Kreisverwaltung gemeinsam mit dem Kreistag, den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit und den Kindern und Jugendlichen in einem partizipativen Prozess eine Übersicht der Aufgaben- und Beteiligungsrechte erarbeitet, an welchen kreislichen Aufgaben und Entscheidungen Kinder oder Jugendliche mit welcher Intensität oder Form beteiligt werden.

Diese Übersicht dient der Kreisverwaltung als Arbeitsgrundlage, um darauf aufbauend jeweils individuell passende Beteiligungsverfahren im Vorfeld einer kreislichen Entscheidung zu entwickeln.

Der Landkreis Uckermark hat für die Begleitung des Prozesses der Strategieentwicklung „Kreisliche Kinder- und Jugendbeteiligung“ eine Steuerungsgruppe aus Verwaltung und Politik gebildet, die durch eine externe und unabhängige Beratung begleitet wurde.

Diese Steuerungsgruppe analysierte die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und -formen auf Ebene des Landkreises und erarbeitete jeweils mit der Führungsebene der Kreisverwaltung, den Fraktionen des Kreistages und hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit in



einzelnen, extern moderierten Workshops, deren Perspektiven auf Gelingens-Faktoren und Voraussetzungen für die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen.

In Templin, Prenzlau, Angermünde und Schwedt wurden jeweils mit Kindern und Jugendlichen Workshops durchgeführt, in denen ihre Sichtweisen und Perspektiven unbeeinflusst gesammelt wurden. Insbesondere wurden die kreislichen Aufgaben identifiziert, bei denen die Kinder und Jugendlichen ihre Interessen und Bedürfnisse berührt sehen und ermittelt, wie intensiv die jeweilige Mitwirkung und Einbindung in die Entscheidung sein soll.

Anschließend wurden die Ergebnisse der Workshops durch die Steuerungsgruppe ausgewertet und daraus diese individuell und auf die Situation im Landkreis angepasste Richtlinie Kinder- und Jugendbeteiligung des Landkreises Uckermark abgeleitet.

Darüber hinaus wurden die Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen zu den Aufgaben des Landkreises, bei denen sie ihre Interessen und Bedürfnisse berührt sehen und wie sie in die jeweilige Entscheidung darüber eingebunden werden wollen, in die Übersicht der Aufgaben- und Beteiligungsrechte übertragen, die als verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung des normativen Rechtsanspruches nach §19 BbgKVerf dient.

2. Anliegen und Grundlagen gelingender und wirksamer Beteiligung im Landkreis Uckermark

Zielstellung ist es, dass durch diese Richtlinie die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 0 bis 18 Jahren im Landkreis nachhaltig und wirksam Berücksichtigung finden. Der Landkreis wird im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln, durch Beteiligung deren Demokratieverständnis fördern und sie aktiv in Entscheidungsprozesse einbinden.

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen, bei sie betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen, setzt voraus, Interessen von Kindern und Jugendlichen zu kennen und zu wissen, wie sie sich ihre Beteiligung vorstellen. Aus diesem Grund war die breite Beteiligung am Erarbeitungsprozess dieser Richtlinie eine notwendige Voraussetzung.

Kinder und Jugendliche verstehen oft ihren Wunsch als den einzigen und bestmöglichen Lösungsvorschlag zur Berücksichtigung oder Durchsetzung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Dabei passen sie sich oft den Erwartungen der Erwachsenenwelt an. Die Herausforderung für die Beteiligung besteht für den Landkreis Uckermark nun darin, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Fokus der Mitwirkung zu stellen.

Dies gelingt, wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, entsprechend ihres Entwicklungsstandes ihre Meinung zu sagen und ihr Anliegen zu äußern. Dazu ist es erforderlich, dass der Landkreis anlassbezogen geeignete Formate für Kinder und Jugendliche bereithält, welche den Austausch und den Dialog mit der Verwaltung und der Politik schaffen und diese transparent kommunizieren.



Darüber hinaus obliegt es dem Landkreis selbst, geeignete Zugänge zu Kindern und Jugendlichen zu etablieren, um sie über Maßnahmen, Vorhaben und Anliegen des Landkreises entwicklungsgerecht zu informieren. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, dass wirksame Beteiligung überhaupt ermöglicht wird. Die konkreten Umsetzungsschwerpunkte dazu sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Für die Wirksamkeit der Beteiligung an den kreislichen Aufgaben, Vorhaben oder Maßnahmen ist es notwendig, den tatsächlichen Einfluss von Kindern oder Jugendlichen auf das Handeln des Landkreises festzulegen. Diese Einflussmöglichkeiten werden in der Übersicht der Aufgaben- und Beteiligungsrechte verbindlich geregelt (Anlage).

Erstmalig definiert der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) was er konkret unter Beteiligung versteht. Dort heißt es in § 4 Absatz 3 „Beteiligung nach diesem Gesetz bedeutet, dass über Absatz 2 hinaus festzustellen ist, wer zu welchem Thema und in welcher Form zu informieren und zu beteiligen ist. Dazu sind die Interessen und Bedürfnisse der Person oder Gruppe zu ermitteln und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zum Thema zu äußern. Die Äußerung ist angemessen zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung oder Einleitung der Maßnahmen ist der zu beteiligenden Person oder Gruppe begründet mitzuteilen, wie mit ihren Argumenten oder Hinweisen umgegangen wird. Die zu beteiligende Person oder Gruppe soll die Gelegenheit erhalten, hierauf noch einmal zu erwidern. Eine Beteiligung gemäß § 19 Kommunalverfassung richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen.“ Beteiligung setzt einen Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen und Verwaltung und Politik voraus.

Abschließend zu Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, bei allen Entscheidungen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an den Landkreis Uckermark, deren Umsetzung in einem Verwaltungsleitfaden der Kreisverwaltung geregelt wird:

1. Die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Kontext der jeweiligen kreislichen Aufgabe müssen durch den Landkreis vor einer Entscheidung ermittelt werden.
2. Den ermittelten Interessen und Bedürfnissen ist bei der kreislichen Entscheidung ein besonders hohes Gewicht beizumessen.
3. Sollten ausnahmsweise andere Rechte oder Interessen den Vorzug erhalten, muss schlüssig begründet werden, warum die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht oder nur teilweise Berücksichtigung finden konnten.
4. Dieser Prozess muss ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist es für eine gelingende und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wichtig, dass der Landkreis Uckermark:

1. Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht und verständlich über kreisliche Angelegenheiten und ihre Beteiligungsrechte informiert, aufklärt und bildet und



2. das eigenständige Engagement junger Menschen im Landkreis anerkennt und unterstützt.

3. Struktur, Umsetzung und Herangehensweise

3.1. Umsetzungsschwerpunkte

Die Umsetzung der kreislichen Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt über folgende Schwerpunkte:

3.1.1. Eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an kreislichen Entscheidungen auf Grundlage des § 19 BbgKVerf

- Die verbindlichen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte für Kinder und Jugendliche sind in der Übersicht der Aufgaben- und Beteiligungsrechte (Anlage) festgelegt.
- Es wird eine interne Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendbeteiligung eingesetzt, die das Anliegen der Richtlinie steuert und die Umsetzung begleitet.
- Ein interner Verwaltungsleitfaden regelt die Umsetzung von konkreten Beteiligungsverfahren in der Kreisverwaltung.
- Die Evaluation und Anpassung der Richtlinie, der Übersicht der Aufgaben- und Beteiligungsrechte und des Verwaltungsleitfadens erfolgen bedarfsorientiert.
- Die Regelungen des Landkreises Uckermark werden entsprechend angepasst.

3.1.2. Verständliche und entwicklungsgerechte Information, Aufklärung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der kreislichen Aufgaben

- Der Landkreis entwickelt eigenständige gedruckte und digitale Aufklärungsmaterialien zu den Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises, den Beteiligungsrechten und -möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie des für die Kinder- und Jugendbeteiligung zuständigen Bereiches in der Verwaltung. Die angebotenen Materialien richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche selbst, als auch an Personen, die im Landkreis ehrenamtlich oder hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.
- Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Landkreises einsehbar sein. Es wird angestrebt, beteiligungsrelevante Themen und Vorhaben auch über digitale Informationswege zu kommunizieren.
- Für die Informationsweitergabe und Aufklärung zu den jeweiligen Beteiligungsrechten werden konkrete Vereinbarungen mit Partnerinnen bzw. Partnern in der Kinder- und Jugendarbeit und Schulen getroffen.
- Darüber hinaus bietet der Landkreis regelmäßig den Schulen und den Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit über die sozialpädagogischen Fachkräfte die Durchführung von Projekttagen zu Aufgaben des Landkreises und den Beteiligungsrechten und -möglichkeiten von Kindern oder Jugendlichen an.



3.1.3. Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

- Es ist vorgesehen, einmal im Jahr, jeweils in unterschiedlichen Sozialräumen, ein offenes Jugendforum innerhalb des Landkreises durchzuführen. Es bietet jedem interessierten Kind und Jugendlichen die Möglichkeit, konkrete Ideen und Anliegen themenbezogen einzubringen. Dieses offene Jugendforum kann in Verbindung mit bestehenden Aktionen in den Kommunen vor Ort durchgeführt werden.
- Ein regelmäßiges Austauschformat zwischen Kreisverwaltung, Kreispolitik sowie den Mitgliedern der örtlichen kommunalen Kinder- und Jugendräte zum Äußern direkter Anliegen wird initiiert.
- Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen an die Landrätin oder an eine von ihr beauftragte Person des Landkreises wenden können oder diese über eine digitale Ideenbox an den Landkreis einreichen.
- Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen auch über die örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten an den Landkreis richten. Eine Arbeitsgruppe der städtischen und gemeindlichen Beauftragten stellt seine Arbeitsstruktur in eigenverantwortlicher Koordination her.

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung und die Formate wird durch die Landrätin geregelt.

3.1.4. Unterstützung und Anerkennung des Engagements von Kindern und Jugendlichen

- Die Förderung des Engagements der Kinder und Jugendlichen wird unterstützt.
- Es besteht ein proaktives Beratungsangebot zu Fördermöglichkeiten.
- Eine interne Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendbeteiligung fungiert als zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche und übernimmt eine Lotsenfunktion für ihre Anliegen innerhalb der Kreisverwaltung.
- Eine weitere Möglichkeit der Förderung des Engagements von Kindern und Jugendlichen ist die Etablierung eines Tages des Kinder- und Jugendengagements/der Kinder- und Jugendbeteiligung.

3.2. Koordination „Kreisliche Kinder- und Jugendbeteiligung“

Zur Sicherstellung der Kinder- und Jugendbeteiligung nach außen und zur Sicherung der Begleitung und Beratung innerhalb der Ämter der Kreisverwaltung, wird die Koordination verwaltungsintern festgelegt.

Die Aufgaben des verantwortlichen Bereiches für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Verwaltung sind:

1. zentraler Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung für kreisliche Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren,
2. Beratung und Begleitung aller entsprechenden Akteure bei Anwendung des Verwaltungsleitfadens der Verwaltung,
3. fachliche Beratung der einzelnen Ämter innerhalb der Verwaltung,
4. Koordination der Umsetzung der anlassbezogenen Beteiligungsverfahren,



5. Dokumentation einer Gesamtübersicht über die Beteiligungsverfahren,
6. Evaluation der kreislichen Kinder- und Jugendbeteiligung und verwaltungsinternen Umsetzung des Verwaltungsleitfadens,
7. Empfehlungen an die Landrätin zur Verfahrensoptimierung,
8. Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Richtlinie Kinder- und Jugendbeteiligung des Landkreises Uckermark.

3.3. Strukturelle Zusammenarbeit

Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, der Schulsozialarbeit, der Jugend(sozial)arbeit, den Jugendfreizeiteinrichtungen und den Vereinen wird im Sinne einer gelingenden Kinder- und Jugendbeteiligung angestrebt und aufrechterhalten.

Schwerpunktsetzung erfolgt insbesondere bei folgenden Themen:

- Informationsweitergabe und Aufklärung zu kreislichen Themen und Aufgaben,
- Mitwirkung beim Zugang und der Erreichbarkeit zu bestimmten Zielgruppen,
- Abstimmung oder Begleitung bei der Umsetzung von Beteiligungsverfahren sowie
- die Unterstützung bei der Interessenvertretung und Förderung von Engagement.

Anlage

Übersicht der Aufgaben- und Beteiligungsrechte